

A n t r a g

der Fraktion der CDU

EntschlieÙung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 7/8231 -

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024, zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften und zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen

Freiwillige Gemeindezusammenschlüsse fördern - unbillige Härten vermeiden

- I. Die Landesregierung wird aufgefordert, Vorschläge für Regelungen im Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen zu erarbeiten, die
 - a) das Entfallen bestehender Verpflichtungen zur Rückzahlung von Bedarfszuweisungen,
 - b) den Erlass von Rückzahlungsforderungen,
 - c) finanzielle Unterstützung für die Eingliederung von kommunalen Versorgungsstrukturen sowie
 - d) temporäre Kompensationsleistungen des Landes für die von den Neugliederungen betroffenen Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften sowie Landkreise gewährleisten.
- II. Die Landesregierung wird gebeten, zu prüfen,
 - a) in welcher Weise und Höhe ein Ausgleich für finanzielle Mehrbelastungen durch die Überführung des Abwassereigenbetriebs Rodeberg in den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ Obereichsfeld) und den Zweckverband Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland sowie für die Überführung der Sülzfelder Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (SÜWA) in den Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger-Umland (KWA) gewährt werden kann und
 - b) wie die hierfür erforderlichen Finanzmittel im Rahmen einer noch auszubringenden Verpflichtungsermächtigung für den Haushalt 2025 bereitgestellt werden können.

III. Die Landesregierung wird gebeten, über das Ergebnis ihrer Vorschläge und Prüfungen den Landtag bis zum 29. Februar 2024 zu unterrichten.

Begründung:

Zu Nummer I:

Die unter Nummer II erfassten Neugliederungen haben gezeigt, dass sich im Einzelfall aus den mit einer Gemeindeneugliederung einhergehenden Strukturänderungen finanzielle Härten für die beteiligten Gemeinden ergeben können, die von den bestehenden Regelungen nicht erfasst werden. Vom Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V. wurden vor diesem Hintergrund in der mündlichen Anhörung Änderungen zur Ausgestaltung des Rahmengesetzes vorgeschlagen, die dieser auch verschriftlichte.

Mit der Aufnahme weiterer Regelungen zur Unterstützung der Neugliederungen sollen finanzielle Härten für die neugegliederten Kommunen vermieden werden. Damit werden Unsicherheiten abgebaut, die bisher hemmend auf den Neugliederungsprozess wirken. Bei einer ausreichenden Förderung ist damit zu rechnen, dass die mit den vorgesehenen Neugliederungen verbundenen Ziele tatsächlich erreicht werden und damit die Dynamik freiwilliger Gemeindeneugliederungen und die Akzeptanz der Neugliederungen vor Ort steigen.

Zu Nummer II:

Im Unstrut-Hainich-Kreis hat die Gemeinde Rodeberg ihre Auflösung beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024, zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften und zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen, ist die Stadt Dingelstädt Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Rodeberg.

Im schriftlichen Anhörungsverfahren wurde vom Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V. dem Landtag die Stellungnahme der Stadt Dingelstädt übermittelt. Darin legt diese dar, dass mit der geplanten Eingliederung der Gemeinde Rodeberg (Ortsteil Struth) zur Stadt Dingelstädt auch der bisher für die Abwasserentsorgung in Rodeberg zuständige Abwassereigenbetrieb auf die Städte Dingelstädt und Mühlhausen übergeht. Es sei vorgesehen, dass der Abwassereigenbetrieb Rodeberg in den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ Obereichsfeld) und den Zweckverband Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland (AZV Mühlhausen) überführt wird. Grundlage für eine Veränderung der räumlichen Zuständigkeit der Zweckverbände ist jedoch die Zustimmung der Zweckverbandsversammlung des aufnehmenden Abwasserzweckverbands. Es wird angeführt, dass es ohne einen Ausgleich für finanzielle Mehrbelastungen im Zuge der Aufnahme von Rodeberg in die Zweckverbandsstrukturen keine Zustimmung der Verbandsversammlungen der aufnehmenden Verbände geben werde. Ein Gutachten zur Vorbereitung der erforderlichen Schulden- und Vermögensauseinandersetzung wurde bereits erstellt und im Verfahren vorgelegt sowie in der mündlichen Anhörung mit Details untermauert.

Die dargestellte Problematik stellt sich bei der Eingliederung der Gemeinde Sülzfeld entsprechend. Die Gemeinde Sülzfeld hat ihre Abwasserentsorgung als Eigenbetrieb organisiert. Sie wird in die Stadt Meiningen eingliedert, für die ihrerseits der Kommunale Wasser und Abwasser-

zweckverband Meininger Umland (KWA) die Aufgaben der Abwasserentsorgung wahrnimmt. Dem KWA gehören im Bereich Abwasserentsorgung 59 Mitgliedsgemeinden an; eine Zustimmung zum Beitritt der SÜWA zum KWA ist nicht gesichert. Im Rahmen der Neugliederung ist vorgesehen, dass vor einer möglichen Übertragung der Aufgaben des Eigenbetriebs SÜWA auf die Stadtwerke Meiningen GmbH beziehungsweise den KWA ein Gutachten zur Vorbereitung der erforderlichen Schulden- und Vermögensauseinandersetzung eingeholt werden soll. In beiden Fällen besteht ergänzender Regelungsbedarf.

Mit einer noch auszubringenden Verpflichtungsermächtigung für den Haushalt 2025 soll für beide Fälle Vorsorge getroffen und Planungssicherheit geschaffen werden.

Zu Nummer III:

Die enge Frist zur Prüfung begründet sich durch die zeitkritische Notwendigkeit zur Lösungsfindung für die unter Nummer II akuten Fälle. Für die sichere Aufstellung der Kommunalhaushalte ist es notwendig, dass diese möglichst zeitig eine belastbare Lösung erhalten.

Hinsichtlich der unter Nummer I geforderten Vorschläge begründet sich die Dringlichkeit damit, dass die Prozesse zur Neugliederung einen langen zeitlichen Vorlauf benötigen und eine gegebenenfalls notwendige Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindegliederungen zeitig in Kraft treten müsste, um für Neugliederungsbestrebungen, die ab dem Jahr 2025 zur Diskussion stehen, Wirksamkeit zu entfalten.

Für die Fraktion:

Bühl